



Köln, im März 2018

Prüfungsamt

Bescheinigung bezüglich Praktika

Es wird bescheinigt, dass im **Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss erste Prüfung)** Praktika (sog. „praktische Studienzeiten“) abzuleisten sind. Diese sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW Voraussetzungen für die Zulassung zum staatlichen Teil der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 DRiG). Weiteres ergibt sich aus § 8 JAG NRW (s. u.).

Telefon +49 221 470-5799
Telefax +49 221-470-6722
Jura-pruefungsamt@uni-koeln.de
www.jura.uni-koeln.de/pruefungsamt

AZ: Praktika JAG

Das universitäre Prüfungsamt ist mit den Praktika nicht befasst. Ob es sich bei einem konkreten Praktikum um ein Pflichtpraktikum handelt, kann die Universität mangels Zuständigkeit für die Anerkennung nicht beurteilen und entsprechend nicht bescheinigen. Das Kölner Justizprüfungsamt informiert zu Praktika auf seiner Website:

http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/006_jpa_von-a-z/zw_jpa_p/prak_studienzeit/index.php.

Im Auftrag

gez.

Jens Schumacher

Akademischer Oberrat

Leiter des Prüfungsamts

§ 8 JAG NRW – Praktische Studienzeit

(Stand März 2018)

- (1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.
- (2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.
- (3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.
- (4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag weitere Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.
- (5) Bei Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
- (6) Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.